

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. September 1969

Nummer 58

---

| Glied.-Nr.           | Datum       | Inhalt  | Seite |
|----------------------|-------------|---|-------|
| 2020<br>2021         | 12. 9. 1969 | Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung — BekanntmVO —) . . . . .              | 684   |
| 2020<br>2021         | 12. 9. 1969 | Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen . . . . .  | 685   |
| 2020<br>2021<br>2022 | 12. 9. 1969 | Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung — EntschVO —) . . . . . | 685   |

2020  
2021

**Verordnung  
über die öffentliche Bekanntmachung  
von kommunalem Ortsrecht  
(Bekanntmachungsverordnung — BekanntmVO —)**

Vom 12. September 1969

Auf Grund des § 4 Abs. 4 und des § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) und des § 3 Abs. 4 und des § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670) wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß des Landtags verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände richten sich nach den Vorschriften dieser Verordnung, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht hierüber besondere Regelungen enthält.

(2) § 49 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden — GemHVO — vom 26. Januar 1954 (GS. NW. S. 614) bleibt unberührt.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung über Satzungen gelten auch für sonstige ortsrechtliche Bestimmungen.

**§ 2**

**Verfahren vor der Bekanntmachung**

(1) Der Gemeindedirektor prüft, ob die vom Rat beschlossene Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Er holt gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen ein und sorgt dafür, daß sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten werden. Er führt einen erneuten Beschuß des Rates herbei (Beitrittsbeschuß), sofern Maßgaben in aufsichtsbehördlichen Genehmigungen das erforderlich machen.

(2) In die Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten Satzung ist das Datum des Ratsbeschlusses einzusetzen. War ein Beitrittsbeschuß nach Absatz 1 Satz 3 erforderlich, ist auch das Datum dieses Beschlusses anzugeben; die Satzung erhält sodann die auf Grund der Maßgaben und des Beitrittsbeschlusses geänderte Fassung. Auch aufsichtsbehördliche Maßgaben, die keines Beitrittsbeschlusses bedürfen, sind, soweit erforderlich, in die Satzung zu übernehmen.

(3) Der Gemeindedirektor bestätigt schriftlich, daß der Wortlaut der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und daß nach Absatz 1 und 2 verfahren worden ist. Er leitet dem Bürgermeister mit dieser Bestätigung und mit der Satzung eine vorbereitete Bekanntmachungsanordnung zur Unterzeichnung zu.

- (4) Die Bekanntmachungsanordnung muß enthalten
1. die Erklärung, daß die Satzung hiermit öffentlich bekanntgemacht wird;
  2. die Bezeichnung der genehmigenden Behörden und das Datum der Genehmigungen, falls solche vorgeschrieben sind; ist eine Genehmigung befristet erteilt worden, muß auch die Befristung angegeben werden, sofern sich diese nicht aus dem Gesetz ergibt; auf die Erteilung einer für die Gültigkeit der Genehmigung erforderlichen Zustimmung einer anderen Behörde ist hinzuweisen;
  3. Ort und Datum der Unterzeichnung durch den Ratsvorsitzenden;
  4. die Amtsbezeichnung des Ratsvorsitzenden; unterzeichnet sein Stellvertreter, so ist das Vertretungsverhältnis kenntlich zu machen.

(5) Die Satzung erhält das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist.

**§ 3**

**Inhalt der Bekanntmachung**

(1) Der Gemeindedirektor veranlaßt, daß Satzung und Bekanntmachungsanordnung in vollem Wortlaut und in der nach § 4 vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht werden.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden, sofern der Inhalt der Karten, Pläne oder Zeichnungen zugleich in der Satzung grob umschrieben wird. In der Bekanntmachungsanordnung für solche Satzungen müssen Ort und Zeit der Auslegung genau bezeichnet sein. Wenn auf Grund von sondergesetzlichen Vorschriften eine öffentliche Bekanntmachung im Wortlaut und damit auch eine Bekanntmachungsanordnung entfällt, unterzeichnet der Bürgermeister eine Bekanntmachung, aus der Ort und Zeit der Auslegung zu ersehen sein müssen; diese Bekanntmachung, auf die die Vorschriften des § 2 entsprechend anzuwenden sind, ist nach § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 zu vollziehen.

**§ 4**

**Formen der Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen

- a) im Amtsblatt der Gemeinde, an dessen Stelle für Bekanntmachungen kreisangehöriger Gemeinden und Ämter das Amtsblatt des Kreises gewählt werden kann, oder
- b) in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten Tageszeitungen.

Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

(2) Die für die Gemeinde geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch die Hauptsatzung festzulegen. Amtsblätter und Tageszeitungen sind namentlich zu bezeichnen.

(3) In Gemeinden mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern kann die Hauptsatzung bestimmen, daß Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung nicht nach den in Absatz 1 genannten Formen, sondern allgemein durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und, soweit erforderlich, an den sonstigen hierfür in der Hauptsatzung bestimmten Stellen öffentlich bekanntgemacht werden. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung niedergelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

**§ 5**

**Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes oder der Tageszeitung vollzogen. Sind mehrere Tageszeitungen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Tageszeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf jedoch frühestens am Tage nach der Ratssitzung abgenommen werden.

(3) Sind Satzungen öffentlich bekanntgemacht worden, so sind Belegstücke der nach § 4 bestimmten Druckwerke zusammen mit der Bestätigung des Gemeindedirektors nach § 2 Abs. 3, der unterzeichneten Bekanntmachungsanordnung und der Satzung zu verwahren.

(4) Karten, Pläne oder Zeichnungen, die nach § 3 Abs. 2 ausgelegt worden sind, sind so aufzubewahren, daß sie nicht zugleich als laufende Arbeitsunterlage dienen und dadurch unscharf oder durch nachträgliche Eintragungen geändert werden können.

**§ 6****Geltung für Kreise**

Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 für die Kreise entsprechend.

**§ 7****Geltung für Ämter**

Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung gelten nach § 2 Abs. 1 der Amtsordnung für die Ämter mit der Maßgabe entsprechend, daß öffentliche Bekanntmachungen nach § 4 Abs. 3 in jeder amtsangehörigen Gemeinde an mindestens einer Bekanntmachungstafel zu vollziehen sind.

**§ 8****Geltung für Zweckverbände**

Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung finden mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 nach § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeitsaufgaben die Zweckverbände sinngemäß Anwendung.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten der nach § 4 dieser Verordnung gegebenenfalls erforderlichen Änderungen der Hauptsatzung, längstens jedoch bis zum 31. März 1970, sind öffentliche Bekanntmachungen in der bisher vorgeschriebenen Form durchzuführen. Die geänderte Hauptsatzung ist zusätzlich in der von ihr vorgeschriebenen neuen Form öffentlich bekanntzumachen.

Düsseldorf, den 12. September 1969

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Willi Weyer

— GV. NW. 1969 S. 684.

**2020**

2021

2022

**Verordnung  
über die Entschädigung der Mitglieder  
kommunaler Vertretungen und Ausschüsse  
(Entschädigungsverordnung — EntschVO —)**

Vom 12. September 1969

Auf Grund des § 30 Abs. 4 Satz 5 und des § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), des § 22 Abs. 4 Satz 5 und des § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670) und des § 16 Abs. 1 Satz 5 und des § 35 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß des Landtags verordnet:

**§ 1**

(1) Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder der Amtsvertretungen, Kreistagsmitglieder und Mitglieder der Landschaftsversammlungen können gewährt werden

- a) ausschließlich als monatliche Pauschalbeträge,
- b) zugleich als monatliche Pauschalbeträge und als Sitzungsgelder,
- c) ausschließlich als Sitzungsgelder.

(2) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 dürfen folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Bei Ratsmitgliedern:

- a) ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld

|                               |          |
|-------------------------------|----------|
| bis 20 000 Einwohner          | 100,— DM |
| 20 001 bis 50 000 Einwohner   | 150,— DM |
| 50 001 bis 150 000 Einwohner  | 200,— DM |
| 150 001 bis 450 000 Einwohner | 250,— DM |
| über 450 000 Einwohner        | 300,— DM |

- b) gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld

|                               | Monatspauschale | Sitzungsgeld |
|-------------------------------|-----------------|--------------|
| bis 20 000 Einwohner          | 50,— DM         | 10,— DM      |
| 20 001 bis 50 000 Einwohner   | 100,— DM        | 10,— DM      |
| 50 001 bis 150 000 Einwohner  | 150,— DM        | 10,— DM      |
| 150 001 bis 450 000 Einwohner | 200,— DM        | 10,— DM      |
| über 450 000 Einwohner        | 250,— DM        | 10,— DM      |

- c) ausschließlich Sitzungsgeld

|                               |         |
|-------------------------------|---------|
| bis 20 000 Einwohner          | 10,— DM |
| 20 001 bis 50 000 Einwohner   | 15,— DM |
| 50 001 bis 150 000 Einwohner  | 20,— DM |
| 150 001 bis 450 000 Einwohner | 25,— DM |
| über 450 000 Einwohner        | 30,— DM |

2. Bei Mitgliedern der Amtsvertretungen 50 vom Hundert der in Nr. 1 genannten monatlichen Pauschalbeträge; falls nach Nr. 1 ein Sitzungsgeld zulässig ist, darf dieses 10,— DM nicht überschreiten.

3. Bei Kreistagsmitgliedern:

- a) ausschließlich monatlicher Pauschalbetrag, kein Sitzungsgeld

|                               |          |
|-------------------------------|----------|
| bis 150 000 Einwohner         | 150,— DM |
| 150 001 bis 250 000 Einwohner | 200,— DM |
| über 250 000 Einwohner        | 250,— DM |

- b) gleichzeitig monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld

|                               | Monatspauschale | Sitzungsgeld |
|-------------------------------|-----------------|--------------|
| bis 150 000 Einwohner         | 100,— DM        | 10,— DM      |
| 150 001 bis 250 000 Einwohner | 150,— DM        | 10,— DM      |
| über 250 000 Einwohner        | 200,— DM        | 10,— DM      |

**§ 1**

Der Regierungspräsident ist zuständig für die Genehmigung zur Änderung und Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht der unmittelbaren Aufsicht des Innenministers unterliegen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. September 1969

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Willi Weyer

— GV. NW. 1969 S. 685.

